

Martin Eltschinger

Die Mehrwertsteuer als Risikofaktor in der Hotellerie

Viele Hoteliers sind mit bedeutenden Mehrwertsteuer-Nachzahlungen konfrontiert. Das muss nicht sein! Die nachfolgenden Ausführungen und Tipps für die Praxis im Anhang helfen liquiditätsbelastende Aufrechnungen zu vermeiden. Zudem wird auf das Thema Umsetzung von Hotelbetrieben eingegangen, wonach die komplexen Bestimmungen des Eigenverbrauchs zur Anwendung gelangen.

1) Die Mehrwertsteuer (MWST)

Die Mehrwertsteuer wurde 1995 auf dem Verordnungsweg in Kraft gesetzt. Seit dem 1. Januar 2001 ist die Verordnung durch das neue Mehrwertsteuer-Gesetz mit einigen Änderungen abgelöst worden. Die Mehrwertsteuer soll den privaten Konsum von Waren und Dienstleistungen umfassend belasten.

2) Steuerpflichtige und steuerbefreite Umsätze

2.1 Steuerpflichtige und steuerbefreite Umsätze von Lieferungen und Leistungen

Steuerbar ist jede auf Umsatz ausgerichtete inländische unternehmerische Leistung von Waren, Dienstleistungen und Energie, sofern die Leistung nicht ausdrücklich als von der Steuer ausgenommen bezeichnet ist. In der Schweiz ist ein Unternehmen nur dann obligatorisch MWST-pflichtig, wenn seine inländischen Umsätze die Mindestlimiten von CHF 75'000.– pro Jahr bzw. CHF 250'000.– pro Jahr, sofern die jährliche Steuerzahllast (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) mehr als CHF 4'000.– ausmacht, übersteigen. Allgemein steuerausgenommen sind gemäss Art. 18 MWStG namentlich Leistungen in den Bereichen

- Humanmedizin
- Sozialfürsorge, Ausbildung und Kultur
- Versicherung und Bank
- Veräusserung und Vermietung von Immobilien

Im Immobilienbereich besteht die Möglichkeit, Umsätze durch Ausübung einer Option der MWST freiwillig zu unterstellen. Der ordentliche Steuersatz beträgt derzeit 7.6% der reduzierte 2.4%, bzw. 3.6% Sondersatz für Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Morgenessen in der Hotellerie). Der reduzierte Satz von

2.4% wird gemäss Art. 36 MWStG bei folgenden Lieferungen und Leistungen angewendet:

- Lebensmittel und Produkte der Landwirtschaft (ohne alkoholische Getränke)
- Medikamente
- Zeitungen und Bücher
- Gewisse Radio- und Fernsehdienstleistungen

Der für die Hotellerie wichtige Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.6% wurde durch die eidg. Räte im Mai 2003 bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

2.2 Eigenverbrauch

Die Eigenverbrauchsbesteuerung bezweckt die Gleichbehandlung von Nichtsteuerpflichtigen und Steuerpflichtigen in bezug auf den steuerbaren Endverbrauch von Leistungen. Eine Ungleichbehandlung wäre gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger für private Zwecke aus seinem Unternehmen Gegenstände ohne Steuerbelastung entnehmen könnte, z.B.: Die Benützung des Geschäftsfahrzeuges für private Zwecke, Büromaschinen aus dem Geschäft für den Privatgebrauch (Lap Top) usw. Derartige Leistungen sind gemäss Art. 9 Abs. 1 MWStG als Eigenverbrauch abzurechnen.



Martin Eltschinger
dipl. MWST-Spezialist STS
eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
eidg. dipl. Bankfachexperte
Geschäftsinhaber der Eltschinger
Audit & Consulting AG, Oberrieden

3) Steuerpflichtige Umsätze in der Hotellerie im speziellen

3.1 Steuerpflichtige in der Hotellerie

In der Hotellerie setzen sich die steuerpflichtigen Umsätze aus der Restauration, dem Logement und anderen Dienstleistungen, wie Wellness, Sport usw. zusammen. Die Spezialität liegt vorallem in der Aufteilung zwischen Restaurationsumsätzen (7.6%) und den unter dem Sonder-satz liegenden Beherbergungsleistungen (3.6%). In der Praxis geben oft Halbpensions- und Vollpensions-Arrangements bei Anwendung der beiden Sätze zu Diskussionen Anlass. Hotelleriesuisse hat in Absprache mit der MWST-Verwaltung ein spezielles Merkblatt herausgegeben, das die pauschale Aufteilung der Beherbergung inkl. Frühstück und Verpflegung bei Halbpension mit 75/25% und bei Vollpension mit 65/35% regelt. Bei 5-Stern- und 4-Sternhotels der oberen Klasse führt diese pauschale Aufteilung zu Verzerrungen in der Umsatzstruktur und damit zu einer Schlechterstellung, da der effektive Logementanteil mehr als 75 bzw. 65% beträgt. Es empfiehlt sich in diesem Falle gegenüber den Steuerkontrollen eine detaillierte Einzelkalkulation zu erstellen und diese als Basis für die Berechnung heranzuziehen.

In der Praxis sind die in den Quartalsabrechnungen deklarierten mit den in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Umsätzen periodisch abzustimmen (Siehe im Anhang Fall 1. Hotel Bluestar, Gstaad und Fall 2. Hotel Gurtenwald, Muri). Bei den anlässlich einer Prüfung festgestellten Differenzen handelt es sich oft um gewisse Erträge, die als Aufwandminderungen erfasst sind, MWST-relevante Umsätze, die in den Sachanlagen registriert sind und Saldierungen von MWST-relevanten Umsätzen, was klar ein Verstoß gegen das Bruttoprinzip darstellt.

3.2 Eigenverbrauch in der Hotellerie

In der Hotellerie kommt der Eigenverbrauch gemäss Art. 9 Abs.1 Ziff a. vorallem bei der Mitarbeiterverpflegung vor. Die Verpflegung des gastgewerblichen Personals gemäss Merkblatt Nr. 3 der MWST erfolgt zum Normalsatz. Bemes-

sungsgrundlage ist das dem Personal in Rechnung gestellte Entgelt; mindestens jedoch immer:

– Frühstück	CHF 3.—
– Mittagessen	CHF 7.50
– Abendessen	CHF 6.—

Die vorstehend erwähnten Ansätze sind Bruttobeträge (inkl. MWST) und gelten seit dem Inkrafttreten des MWST-Gesetzes per 1.1.2001.

4) Vorsteuerabzüge allgemein

Steuerpflichtige Unternehmen können die MWST auf eigenen Auslagen, die zur Erzielung steuerbarer Umsätze dienen, im Rahmen ihrer Steuerabrechnung als Vorsteuer zurückfordern. Der Steuerverwaltung wird dann die Differenz zwischen dem Umsatz und der Vorsteuer abgeliefert bzw. von dieser zurückerstattet. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind 50% der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke (Art. 38 Abs 5 MWSTG).

4.1 Rechnungen von steuerpflichtigen Leistungserbringern

Damit auf einer Rechnung eines steuerpflichtigen Leistungserbringers grundsätzlich ein Vorsteuerabzug möglich ist, muss die Rechnung folgende Punkte enthalten:

- *Name und Adresse*, unter denen der *Leistungserbringer* im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, oder die der Leistungserbringer im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet. Gemäss Artikel 47 der Handelsregisterverordnung ist die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert anzugeben. Sonstige Angaben dürfen nur zusätzlich verwendet werden.
- *Nummer*, unter der der *Leistungserbringer* im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.
- *Name und Adresse des Leistungsempfängers*, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt. Gemäss

Artikel 47 der Handelsregisterverordnung ist die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert anzugeben. Nebst der ordentlichen Firmenbezeichnung akzeptiert die ESTV im Normalfall aber auch Rechnungen, die auf Filialen oder Enseignes (Bezeichnung des Geschäftslokals) lauten, sofern diese als solche selber im Handelsregister eingetragen sind oder am Hauptsitzort im Handelsregister unter der Rubrik «Bemerkungen» als weitere Geschäftslokale mit Strasse, Postleitzahl und Ort aufgeführt sind.

- *Datum oder Zeitraum der Leistung*
- *Art, Gegenstand und Umfang der Leistung*
- *Das Entgelt*
- *Den Steuersatz*. Es muss sich dabei um einen gültigen Steuersatz handeln, gegenwärtig also 2.4%, 3.6% oder 7.6%. Werden andere Steuersätze ausgewiesen, ist kein Vorsteuerabzug zulässig. In Rechnungen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt.

4.2 Kassenzettel und Coupons von Registrierkassen und EDV-Anlagen

Damit ein Vorsteuerabzug bei Kassenzettel und Coupons möglich ist, müssen diese grundsätzlich die selben Punkte wie die Rechnungen enthalten. Einzig bei Beträgen bis zu CHF 200.— (inkl. MWST) pro Kassenzettel oder Coupon kann auf die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden verzichtet werden.

4.3 Rechnungen von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten

Auf Produkten der Urproduktion von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten ist grundsätzlich ein Vorsteuerabzug von 2.4% des Rechnungsbetrages (100%) gemäss Art. 38 Abs. 6 MWSTG möglich. Auch hier müssen die Rechnungen alle Punkte gemäss Ziff. 4.1 enthalten, mit Ausnahme der MWST-Nummer des Leistungserbringers und des Steuersatzes, welche der nicht steuerpflichtige Urproduzent selbstverständlich nicht angeben kann und darf.

4.4 Korrekturmöglichkeiten bei unkorrekten Rechnungen

Die Rechnungen (einschliesslich Kassenzettel und Coupons) sind bei Erhalt auf die formelle Vollständigkeit und die materielle Richtigkeit hin zu prüfen. Ungenügende Belege sind vor Bezahlung durch den Leistungserbringer richtig stellen zu lassen. Nach der Bezahlung dürfen Rechnungen usw. nicht mehr abgeändert werden, es handelt sich um einen abgeschlossenen Geschäftsfall.

Wird im Rahmen einer Kontrolle durch die ESTV festgestellt, dass eine bereits bezahlte Rechnung formell ungenügend ist, ist grundsätzlich kein Vorsteuerabzug zulässig. In folgenden Fällen besteht aber eine Korrekturmöglichkeit mittels Formular 1310 resp. Formular 1550:

- Fehlende MWST-Nummer.
- Das Datum oder der Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung fehlt oder ist unklar.
- Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung fehlt oder ist unklar.
- Fehlender Steuersatz.

4.5 Von der Steuer ausgenommene Umsätze

Die von der Steuer ausgenommenen Umsätze berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Ob diese Umsätze im Inland oder im Ausland erzielt werden, spielt keine Rolle. Ein Vorsteuerabzug ist aber zulässig, wenn für die Versteuerung dieser Umsätze optiert wird.

4.6 Spenden

Spenden, Zuschüsse, Gönnerbeiträge und Legate von Privatpersonen, Institutionen oder Unternehmer (Spender) zählen nicht zu den steuerbaren Umsätzen, sofern dem Spender keinerlei Gegenleistung erbracht wird, auf die er Anspruch hat. Erhält eine steuerpflichtige Person Spenden, ist ihr Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen.

Zu beachten ist, dass je nach Darlehensgeber auch ein Darlehensersatz, Zinsverzicht oder reduzierter Zins als Spende betrachtet wird.

4.7 Subventionen

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand zählen nicht zu den steuerbaren Umsätzen. Auch Subventionen führen aber zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Soweit die Subventionen usw. einem bestimmten Objekt direkt zugewiesen wer-

den können, ist nur die Vorsteuer im Zusammenhang mit diesem Objekt zu kürzen. Die Vorsteuerkürzungsquote ist im Verhältnis der erhaltenen Subventionen usw. zu den Objektkosten (inkl. MWST) zu ermitteln.

4.8 Übersicht über die verschiedenen Verwendungszwecke und Hinweis auf Besonderheiten

Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen:	Zwecke, die NICHT zum Vorsteuerabzug berechtigen resp. zur einer Vorsteuerabzugskürzung führen:
• Steuerbare Lieferungen und steuerbare Dienstleistungen	• Von der Steuer ausgenommene Umsätze
• Leistungen im und ins Ausland, die steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht würden	• Von der Steuerpflicht ausgenommene Tätigkeiten
• Umsätze, für deren Versteuerung optiert werden	• Hoheitliche Tätigkeiten
• Geschenke bis CHF 300.– (Werbegeschenke bis CHF 5'000.–)	• Spenden
• Warenmuster	• Subventionen
• Im Eigenverbrauch zu versteuernde Arbeiten an Bauwerken	• Private Tätigkeiten
• Schadenersatz	

4.9 Vorsteuerabzüge in der Hotellerie im speziellen:

In der Hotellerie kommen Vorsteuerabzüge einerseits im ordentlichen Betriebsablauf, d.h. bei den Wareneinkäufen und im allgemeinen Betriebsaufwand und andererseits bei den umfassenden Investitionen und Unterhaltsarbeiten vor. Es empfiehlt sich, diese beiden Kategorien in der Finanzbuchhaltung explizit auseinander zu halten. Eine exakte Abgrenzung von Vorsteuerabzügen auf Investitionen und Unterhaltsarbeiten, die u.a. die effektive MWST-Schlusszahlung wesentlich beeinflussen können, lässt über Jahre hinaus die Kosten über die renovierte und erneuerte Infrastruktur beurteilen.

Bei einer Prüfung werden unter den Vorsteuern oft auch Abzüge für Leistungen, die von der MWST ausgenommen sind, festgestellt. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Renovationen für Hotel- und Mitarbeiterzimmer vorgenommen oder Heizöl für Hotel- und Mitarbeiterunterkünfte eingekauft werden. Die auf dem Gesamtbetrag in Rechnung gestellten MWST kön-

nen normalerweise nur für die Hotelinfrastruktur, nicht aber für die Mitarbeiterunterkünfte in Abzug gebracht werden. Die Vorsteuern sind diesbezüglich anteilmässig zu kürzen. Anderenfalls werden sie bei einer Steuerkontrolle aufgerechnet. Gegebenenfalls lohnt es sich, für die von der Steuer ausgenommenen Leistungen zu optieren, damit auch diese als Vorsteuerabzug geltend gemacht werden können.

5) Saldosteuersatz

Die ESTV ermöglicht Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Jahresumsatz bis 3 Millionen Franken, welche im gleichen Zeitraum nicht mehr als CHF 60'000.– Steuern – berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen haben, auf Gesuch hin eine vereinfachte Abrechnung mit Saldosteuersätzen. Wird dem Gesuch stattgegeben, hat der Steuerpflichtige diese Methode während 5 Kalenderjahren anzuwenden. Entschliesst sich ein Steuerpflichtiger nicht zu Beginn

der Steuerpflicht zur Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens, so hat er 5 ganze Kalenderjahre nach der effektiven Methode abzurechnen, bevor er – jeweils auf den 1. Januar – wieder zur Saldosteuerzermethode wechseln kann.

Der Saldosteuersatz für die dem Sondersatz unterliegenden Beherbergungsleistungen beträgt 2.3%. Für die übrigen gastgewerblichen Leistungen ist der Saldosteuersatz von 5.2% massgebend. Betriebe, die Beherbergungsleistungen und gastgewerbliche Leistungen erbringen, können beide Saldosteuersätze nebeneinander anwenden.

Die in der Branchenbroschüre Nr. 8 des Hotel und Gastgewerbes unter Ziff. 6.3.2 genannten Regelungen gelten auch für Steuerpflichtige, die mit Saldosteuersätzen abrechnen. Bei pauschaler Ermittlung des Beherbergungs- und des Verpflegungsanteils ergibt sich somit Folgendes:

Halbpension:

75% des Arrangementpreises 2.3%
(Saldosteuersatz)

25% des Arrangementpreises 5.2%
(Saldosteuersatz)

Vollpension:

65% des Arrangementpreises 2.3%
(Saldosteuersatz)

35% des Arrangementpreises 5.2%
(Saldosteuersatz)

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für Steuerpflichtige, denen Pauschalsteuersätze (Gemeinwesen und verwandte Bereiche) bewilligt wurden.

6) Liegenschaften

Die Handhabung der MWST im Zusammenhang mit Liegenschaften ist in verschiedener Hinsicht anspruchsvoll. In der Hotellerie stellt in den meisten Fällen, die im Immobilien das Hauptaktivum im Geschäftsvermögen dar, womit der MWST-rechtlichen Behandlung eine zentrale Rolle zukommt.

In einer Hotelimmobilie werden grundsätzlich geschäftliche Umsätze aus der Restauration und aus dem Logement erzielt. Zudem werden Räumlichkeiten vermietet. Als Mieter kommen z.B. Fitnessstudios, Wellnessanlagen die einem Dritten gehören, Boutiques und Mitarbeiterwohnungen und Wohnungen für die Vermietung an Dritte in Frage. Erträge aus der Vermietung von Liegenschaften stellen grundsätzlich von der Steuer ausgenommene Umsätze dar (Art. 18 Abs. 21 MWStG). Dies bedeutet, dass die Vorsteuern, die im Zusammenhang mit solchen Umsätzen anfallen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die Steuerbelastung kann jedoch vermieden werden, indem solche Umsätze freiwillig der Steuer unterstellt werden (Option). Eine Option ist nach Art. 26 Abs. 1 lit b MWStG möglich, sofern der Mieter steuerpflichtig ist und er in den zugemieteten Räumlichkeiten eine steuerbare Tätigkeit ausführt. Dadurch können die Vorsteuerabzüge von 7.6 % auf den teilweise umfassenden Investitionen und Unterhaltskosten von den Steuern auf den MWST-Umsätzen abgezogen werden.

Wird eine Hotelimmobilie neu gebaut oder umstrukturiert und gleichzeitig werden auch Wohnungen, die anschliessend veräussert werden, erstellt, sind die massiven Steuerfolgen zu beachten. Während das Hotel für steuerbare Zwecke genutzt wird, ist der Verkauf von Wohnungen von der Steuerpflicht ausgenommen (Art. 18 Abs. 21 MWStG). Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Käufer steuerpflichtig ist und in den gekauften Räumlichkeiten eine steuerbare Tätigkeit ausgeführt wird bzw. wenn dafür optiert werden könnte (Art 26 Abs. 1 lit b). Bei Wohnungen in der Hotelliegenschaft kommt dies jedoch selten vor. Werden demzufolge die Wohnungen an nicht steuerpflichtige Käufer veräussert, unterliegen diese Verkäufe der Eigenverbrauchssteuer (Art 9 Abs. 2 Ziff. a MWStG), sofern bei der seinerzeitigen Erstellung sämtliche Vorsteuern geltend gemacht wurden.

Beispiel 1:

In Luzern wird das «Hotel Z» für CHF 20 Mio gebaut (Kosten ohne Grundstück).

Davon werden für CHF 10 Mio Wohnungen erstellt, die für CHF 12 Mio veräussert werden.

Von den Anlagekosten ohne Grundstück über CHF 20 Mio werden die gesamten Vorsteuern für die Baukosten von 7.6 % bzw. CHF 1'520'000.– zurückgefordert. Beim Verkauf der Wohnungen von total CHF 12 Mio an die nicht steuerpflichtigen Investoren ist vereinfacht ausgedrückt, der Eigenverbrauch von 7.6% von CHF 10 Mio Erstellungskosten (ohne Land) über CHF 760'000.– abzurechnen.

7) Nutzungsänderungen

Eine Umnutzung ist gegeben, wenn zugekaufte besteuerte Leistungen, welche ursprünglich einem steuerbaren Zweck dienen, später einer nicht steuerbaren Tätigkeit zugeordnet werden bzw. von einem nicht steuerbaren Bereich in einen steuerbaren Bereich überführt werden. Bei der ersten Handlung muss Eigenverbrauch abgerechnet werden, während bei der zweiten Transaktion die besteuerten Eigenleistungen entsteuert werden können (Einlageentsteuerung). In diesem Zusammenhang interessiert die Umnutzung, die zur Eigenverbrauchsbesteuerung führt. Eine derartige Umnutzung ist gegeben, wenn die Eingangsleistung entgegen der ursprünglichen Zwecksetzung nicht für steuerbare Ausgangsleistungen verwendet wird.

In der Hotellerie werden im Rahmen von Umstrukturierungen und Sanierungen vielfach Hotelkapazitäten in Wohnungen umgenutzt und anschliessend verkauft.

Beispiel 2:

Im «Hotel X» in Zermatt werden seit Jahren MWST-pflichtige Leistungen wie Beherbergung und Restauration angeboten. Im Jahre 1997 nahmen die Inhaber vorsteuerbelastete Investitionen von CHF 3 Mio vor. Die höhere Verschuldung verbunden mit allgemeinen Umsatzrückgängen und einem Anstieg der Kosten, vermochte der Betrieb nicht mehr zu tragen. Im Rahmen einer Sanierung wurde beschlossen, das Hotel

umzustrukturieren, indem die grosszügigen Zimmer in Appartements umgenutzt und anschliessend verkauft werden.

Für die Umnutzung muss im Jahre 2004 mit folgenden Eigenverbrauchssteuerfolgen gerechnet werden:

Vorsteuerbelastete Anlagekosten:	CHF 3'000'000.–
Abschreibung 35 % (5 % pro Jahr, 7 Jahre: 1997 – 2004)	CHF 1'050'000.–
Bemessungsgrundlage	CHF 1'950'000.–
Steuerablast: 7.6 % von CHF 1'950'000.–	CHF 148'200.–

Die Erstellung von Hotelimmobilien ist eine kapital- und kostenintensive Angelegenheit. Die Verwirklichung des Eigenverbrauchstatbestandes führt daher regelmässig zu hohen Steuerlasten wie CHF 148'200.– im vorstehenden Beispiel. Die Bemessungsgrundlage bei Eigenver-

brauch wird in Art. 34 MWStG geregelt. Bei neuen Gegenständen gilt der Einkaufs- oder Erstellungspreis bzw. deren Bestandteile. Bei bereits in Gebrauch genommenen Gegenständen gilt als Bemessungsgrundlage der Zeitwert. Bei Immobilien ist pro Jahr 1/20 abzuschreiben.

Weiter zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch immer zum derzeit geltenden Steuersatz berechnet werden muss, was eine verstärkte Zinskomponente beinhaltet, da im Jahre 1997 eigentlich nur 6.5 % der effektiven Vorsteuern geltend gemacht werden konnten.

Beispiel 3:

Das bisher eher restaurationslastige Hotel A in Davos nutzt im Hinblick auf die Erhöhung des Logementumsatzes und die Verbesserung der Umsatzstruktur 5 zusätzliche Appartements von nicht MWST-pflichtigen Erstwohnungs-mietern um. Die im Jahre 1998 für CHF 1 Mio erstellten Appartements werden ab dem 1. Juni 2004 für MWST-pflichtige Beherbergungsleistungen genutzt.

Im Jahre 1998 musste das Hotel A für die Vermietung an nicht MWST-pflichtigen Erstmieter CHF 65'000.– Eigenverbrauchssteuer (6.5% von CHF 1 Mio) abliefern. Nun können durch die Nutzungsänderung in MWST-pflichtige Beherbergungsleistungen die seinerzeit geleisteten MWST durch die Entsteuerung anteilmässig wieder zurückgefordert werden:

Vorsteuerbelastete Anlagekosten im Jahre 1998:	CHF 1'000'000.–
Abschreibung 30 % (5 % pro Jahr, 6 Jahre: 1998 – 2004)	CHF 300'000.–
Bemessungsgrundlage	CHF 700'000.–
Einlageentsteuerung: 6.5 % von CHF 700'000.–	CHF 45'500.–

8) Sanierungsbeiträge und Zuschüsse

Die Schweizerische Hotellerie musste seit 1993 empfindliche Rückschläge in Kauf nehmen. Einerseits traf es Projekte, die in der Immobilienhaushalte zwischen 1985 und 1992 realisiert wurden und andererseits beschleunigt die Globalisierung den Strukturwandel. Im heutigen wirtschaftlichen Umfeld mit rückläufigen Umsätzen und höheren Kosten stehen wieder vermehrt Sanierungsfälle in der Hotellerie an. Sind die Sanierungsfähigkeit und die Sanierungswürdigkeit gegeben und können sich die Parteien zu einer Lösung durchringen, sind bei einer Bereinigung neben den direkten Steuern auch die Fragen der MWST zu klären.

Das Merkblatt Nr. 23 der ESTV vom Juli 2002 und der Nachtrag vom 1. Juli 2003 unterscheidet einerseits zwischen Sanierungsbeiträgen von Aktionären/Inhabern, Dritten und der öffentlichen Hand sowie andererseits zwischen Forderungsverzichten und à fonds perdu-Beiträgen dieser Parteien.

Erhält ein sanierungsbedürftiges Unternehmen Beiträge bzw. Zuschüsse ohne

Entgeldscharakter, so gilt es jeweils zu prüfen, ob es sich um rückzahlbare Forderungen und Sanierungsbeiträge oder um Spenden, Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand handelt. Diese Unterscheidung ist deshalb von grosser Bedeutung, weil der Erhalt von Spenden, Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand – im Gegensatz zum Erhalt von rückzahlbaren Forderungen und Sanierungsbeiträgen – beim Empfänger zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 38 Abs. 8 MWStG) und damit zu einer definitiven Steuerbelastung führt.

8.1. Gesellschafterbeiträge

Werden im Rahmen einer Sanierung Gesellschaftsbeiträge geleistet, so stellt sich die Frage, ob eine Vorsteuerkürzung Platz greift oder nicht. Ist dieser Gesellschafterbeitrag als Forderungsverzicht oder à fonds perdu-Leistung als echte Sanierungsleistung zu verstehen, erfolgt keine Vorsteuerkürzung.

8.2. À fonds perdu-Beiträge Dritter

À fonds perdu-Beiträge, die von Dritten geleistet werden, gelten als Spenden. Handelt es sich beim Beitragszahler um die

öffentliche Hand, so liegt eine Subvention vor. In einem solchen Fall geht die ESTV davon aus, dass das Darlehen nicht mehr zurückbezahlt wird. In der Folge hat der Beitragsempfänger seine Vorsteuern wegen Erhalts der Spende zu kürzen, wobei auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Darlehensgewährung abzustellen ist. Wird jedoch mittels geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht, dass der Betrieb nach der Sanierung selbsttragend weitergeführt und das Darlehen zurückbezahlt werden kann, so liegt kein à-fonds-perdu-Beitrag vor. Hingegen führt ein allfälliger Zinsverzicht zu einer verhältnismässigen Vorsteuerkürzung.

8.3. Forderungsverzichte Dritter

Verzichtet ein Dritter, beispielsweise eine Bank, auf die Rückzahlung eines Teils eines zu einem früheren Zeitpunkt ausgesetzten Darlehens, so handelt es sich um einen Sanierungsbeitrag, welcher keine Vorsteuerkürzung nach sich zieht, vorausgesetzt, der Forderungsverzicht beruht aus Sicht des Darlehensgebers auf kaufmännischen Ueberlegungen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Forderungsverzicht des Darlehensgebers der Vermeidung zusätzlicher Verluste dient.

8.4. Forderungsverzichte Dritter im Zusammenhang mit Leistungen (Kreditoren)

Forderungsverzichte, die mit einer Leistung, beispielsweise Lieferung von Waren, im Zusammenhang stehen, gelten nicht als Spenden. Die sanierungsbedürftige Gesellschaft, die die Leistungen bezogen hat, hat bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten seinen Vorsteuerabzug gemäss Art. 40 MWStG im entsprechenden Umfang herabzusetzen.

8.5. Forderungsverzichte durch die öffentliche Hand

Verzichtet die öffentliche Hand auf ein Darlehen, so gilt der Forderungsverzicht als Subvention und hat somit zwingend eine Vorsteuerkürzung zur Folge.

9) Fazit

Den Betrieben wird je länger desto mehr bewusst, dass die MWST ein ernst zu nehmender Risikofaktor ist. Die vorstehenden Ausführungen zeigen wie komplex die MWST-Gesetzgebung mit ihren Merkblättern und verschiedenen Branchenbrochüren ist. Zu oft sind die Hoteliers im

Anschluss an eine MWST-Revision mit Nachforderungen konfrontiert. Diese können im Extremfall zu einer Existenzbedrohung führen. Mit dem vorliegenden Beitrag hoffe ich, Sie mit den wichtigsten Risiken zu sensibilisieren, damit Aufrechnungen mit Zins- und Zinseszinsen vermieden werden können. Die im nachfolgenden Anhang aufgeführten Fragen und Lösungen dienen zur Vertiefung des Stoffes.

Literatur- und Quellennachweis:

- Benno Frei «Das Mehrwertsteuergesetz», Handbuch für die Praxis 2002
- Felix Geiger «Neue MWST-Praxis bei Sanierungsbeiträgen», Der Schweizer Treuhänder 10/2003
- Ernst Lüthi, Inspektorat Hauptabteilung MWST Eidg. Steuerverwaltung, Bern, Unterlagen STS Zürich
- Merz Michaela/Schaer Martin «Leerstand von Liegenschaften und MWST», Der Schweizer Treuhänder 10/2003
- Martin Eltschinger «Steuern in der Hotellerie», Insolvenz- und Wirtschaftsrecht 3/2000

Allgemeine Fragen

1) Sind folgende Umsätze mehrwertsteuerpflichtig?

- Weiterbildungskurse an der Schweizerischen Hotelfachschule, Luzern
- Einnahmen aus einer Theatervorstellung
- Gewährung einer Hypothek durch die Bank
- Verkauf von Appartements im Hotel an Dritte
- Startgeld einer Sportveranstaltung

2) Kann auf nachfolgenden Umsätzen das Optionsgesuch eingereicht werden?

- Die Behandlung eines Arztes
- Vermietung von Hotelräumlichkeiten an ein Fitnessstudio
- Prämien einer Versicherungsgesellschaft
- Honorar für Weiterbildungskurs

3) Eine Grossbank eröffnet ein Personalrestaurant mit einem voraussichtlichen Jahresumsatz von CHF 400'000.–. Sind diese Umsätze steuerpflichtig?

4) Der Hotelier K (steuerpflichtig) entnimmt am 1. November 2003 dem Unternehmen ein gebrauchtes Auto:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| – Einstandspreis (1. November 2001) | CHF 25'000.– |
| – Buchwert | CHF 3'000.– |
| – Zeitwert per 1. November 2003 | CHF 15'000.– |

5) Im Hotel Beta wurden kürzlich sämtliche Mitarbeiterzimmer renoviert. Die Mehrwertsteuern von CHF 38'000.– auf dem Nettoinvestitionsbetrag von CHF 500'000.– verbuchte das Rechnungswesen vollständig über das Konto Vorsteuern Investitionen. Die Faktura über total CHF 538'000.– wurde an den Hoteldirektor Z und nicht an die Hotel Beta adressiert. Wo liegen die Risiken bei einer allfälligen Mehrwertsteuerrevision?

6) Der Aktionär des Hotels Z (steuerpflichtig) entnimmt für den privaten Bedarf folgende Gegenstände aus der Firma

- Kaffeemaschine / Verkaufspreis CHF 180.– / Einstandspreis CHF 120.–
- Mikrowellengerät / Verkaufspreis CHF 1'500.– / Einstandspreis CHF 800.–

7) Das ABC Hotel in Zürich verrechnet die Kreditkartenkommissionen (Eurocard / American Express usw.) jeweils mit dem Umsatz. Bsp. Faktura CHF 500.– / Kreditkartenkommission CHF 2.– / als Umsatz gebucht CHF 498.–. Beurteilen Sie die Angelegenheit aus der Sicht der MWST?

8) Hotelier X vermietet die zum Hotelbetrieb X gehörenden Chalets für eine oder zwei Wochen an Familien. Da die Miete von der MWST-ausgenommen ist, verrechnet Hotelier X seinen Chalet-Gästen keine MWST. Wie beurteilen Sie diese Situation?

9) Das Restaurant Krone (MWST-pflichtig) sendet am 10. Oktober 2003 die Rechnung des Firmenessens vom 20. September 2003 über CHF 2'298.–. Die Rechnung wird gleichentags unter Verrechnung eines Gutscheins von CHF 200.– bezahlt (CHF 2'298.–). Wieviel Vorsteuer kann zurückgefordert werden?

10) Dem nicht MWST-pflichtigen Gärtner C wird für gelieferte Blumen in der Hotelanlage am 14. November 2003 CHF 180.– bezahlt. Wie wird der Vorsteuerabzug behandelt?

11) Hotelier G bezahlt dem Immobilienmakler Q eine Provision von CHF 10'000.– für die Vermittlung eines Käufers. Wie wird dieser Fall aus Sicht der MWST behandelt?

12) Das im Jahre 1998 erstellte Hotel Alpha in Davos wurde im Sommer 2003 an Herr Q aus Zug für CHF 10 Mio verkauft. Das Hotel ist nun im Privatbesitz von Q. Herr Q gründete im Sommer 2003 die Alpha Betriebs AG, die nun das Hotel führt. Herr Q hat das Hotel an die neu gegründete Alpha Betriebs AG für CHF 700'000.– p.a. vermietet. Die Alpha Betriebs AG wird von Hotelier Z geführt. Die seinerzeitigen Erstellungskosten betragen ohne Land CHF 8 Mio. Wie beurteilen Sie die MWST-rechtliche Situation?

Lösungen

1) Sind folgende Umsätze mehrwertsteuerpflichtig?

- a) Von der Steuer ausgenommener Umsatz (Option mit 7,6 % möglich)
- b) Von der Steuer ausgenommener Umsatz (Option mit 2,4 % möglich)
- c) Von der Steuer ausgenommener Umsatz
- d) Von der Steuer ausgenommener Umsatz
- e) Von der Steuer ausgenommener Umsatz (Option mit 2,4 % möglich)

2) Kann auf nachfolgenden Umsätzen das Optionsgesuch eingereicht werden?

- a) Ja, Normalsatz 7,6 %, falls Leistung an eine steuerpflichtige Person
- b) Ja, Normalsatz 7,6 %, falls Leistung an eine steuerpflichtige Person
- c) Nein
- d) Ja, Normalsatz 7,6 %

3) Ja, das Personalrestaurant erzielt gastgewerbliche Leistungen (7,6 %) und ist ab Eröffnung des Restaurants steuerpflichtig. Die Leistungen des Geld- und Kapitalverkehrs sind gemäss Art. 18 Ziff. 19 MWStG von der Steuer ausgenommene Umsätze, jedoch nicht gastgewerbliche Leistungen.

4) Ja, Eigenverbrauchssteuer gemäss Art. 9 Abs. 1 MWStG. Gemäss Art. 34 Abs. 1 MWStG ist bei gebrauchten Gegenständen der Eigenverbrauch vom Zeitwert von CHF 15'000.– zuberechnen.

5) Für die Mitarbeiterzimmer dürfen keine Vorsteuern abgezogen werden, da die Mieten nicht der MWST unterliegen (Art. 18 Abs. 21). Die abgezogene Vorsteuern werden durch den MWST-Inspektor aufgerechnet.

Die Adressanschrift an den Hoteldirektor/Direktorin ist formell nicht korrekt (Art. 37 MWStG). Es besteht die Gefahr einer Aufrechnung.

6) Bei Lieferungen oder Dienstleistungen an eine nahestehende Person (mehr als 20 % Stimmenanteil) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart wür-

de (Art. 33 Abs. 2 MWStG). Die MWST von 7,6 % ist auf dem Wert von 1'680.-- zu entrichten.

7) Die Kommission, welche die Kreditkartenorganisation (z.B. Eurocard / American Express usw.) für sich beansprucht, gilt nicht als Entgeldsminderung. Als massgebliches Entgelt ist der dem Abnehmer berechnete Preis zu versteuern. In der Buchhaltung ist der Rechnungsbetrag (abzüglich allfälliger Skonti und Rabatte) auf das Erlöskonto zu buchen. Die Kreditkartenkommissionen dürfen nicht dem Erlöskonto belastet werden, sondern sind in einem separaten Konto als Aufwand zu erfassen.

8) Die Miete einer Ferienwohnung bzw. eines Chalets gilt als Logementumsatz (Art. 21 Ziff. a MWStG). Bei einer MWST-Revision werden diese Umsätze mit Zins- und Zinseszinsen sowie allfälligen Strafsteuern aufgerechnet.

9) Die zu zahlende MWST beträgt CHF 174.60 bzw. 7.6 % von CHF 2'298.–. Zurückgefordert können nur 50 % bzw. CHF 87.30 werden (Art. 38 Ziff. 4 MWStG).

10) Es handelt sich um einen Urproduktebezug. Trotzdem, dass der Gärtner nicht MWST-pflichtig ist, darf die Vorsteuer von CHF 4.30 bzw. 2.4 % von 180.-- zurückgefordert werden.

11) Provisionen und Vermittlungen gelten als Dienstleistungsertrag und unterliegen der MWST. Es sind CHF 760.– bzw. 7.6 % von CHF 10'000.-- der ESTV abzuliefern.

12) Der Verkäufer des Hotel Alpha muss durch die Veräusserung der Hotelliegenschaft an die nicht MWST-pflichtige Person Q gemäss Art. 9 Abs 1 d MWStG die Eigenverbrauchssteuer über CHF 456'000.– abliefern! (Berechnung: Vorsteuerbelastete Erstellungskosten CHF 8 Mio abzüglich 25 % bzw. 5 % pro Jahr, 5 Jahre 1998 – 2003 = Bemessungsgrundlage CHF 6 Mio, Steuerzahllast 7,6 % von CHF 6 Mio = CHF 456'000.–). Der neue Eigentümer Q kann für inskünftige Renovationen keine Vorsteuern zurückfordern, sofern er nicht optiert. Würde das Hotel Alpha direkt an die Alpha Betriebs AG und nicht an die Privatperson Q verkauft werden, müsste der Verkäufer keine Eigenverbrauchssteuer abliefern.

Fall 1)

Hotel Bluestar, Gstaad

Das Hotel Bluestar in Gstaad hat im 3. Quartal 2003 bei 2'800 Logiernächten folgende Umsätze erwirtschaftet:

- Restauration CHF 340'000.–
- Logement CHF 360'000.–

Ferner ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Für das Frühstück, das im F + B-Umsatz enthalten ist, werden CHF 15.– berechnet.
- b) Für die Erneuerung von 5 Zimmern wurden unter den Sachanlagen CHF 500'000.– aktiviert.
- c) Im Dienstleistungsaufwand sind lediglich CHF 4'000.– steuerpflichtige Aufwände enthalten.
- d) Von der Unternehmensleitung entfallen CHF 5'000.– auf Beratungskosten. Der Rest betrifft Kosten der Direktion und Verwaltung.
- e) Im Anlageaufwand sind CHF 8'000.– Salär des Gärtners enthalten.
- f) Der Eigenverbrauch für die Mitarbeiterverpflegung ist in diesem Beispiel nicht zu berücksichtigen.
- g) Der Finanzertrag ist in diesem Beispiel nicht als Umsatz zu berücksichtigen.
- h) Weitere Angaben können der Erfolgsrechnung entnommen werden.

Erstellen Sie die MWST-Abrechnung für das 3. Quartal?

Fall 1) Hotel Bluestar, Gstaad

Erfolgsrechnung 3. Quartal: 1. Juli - 30. September 2003

	3. Quartal 2003	
	CHF	%
BETRIEBSERTRAG (UMSATZ)		
Warenertrag (Restauration)	340'000.00	48.6
Dienstleistungsertrag (Beherbergung)	360'000.00	51.4
Übriger Betriebsertrag	0.00	0.0
	700'000.00	100.0
Warenaufwand *)	102'000.00	14.6
Dienstleistungsaufwand	14'000.00	2.0
Mitarbeiteraufwand	280'000.00	40.0
Übriger Betriebsaufwand	105'000.00	15.0
	501'000.00	71.6
BETRIEBSERGEBNIS I	199'000.00	28.4
Aufwand Unternehmensleitung	35'000.00	5.0
Anlageaufwand	28'000.00	4.0
Mietertrag Mitarbeiterwohnungen	20'000.00	2.9
Mietaufwand	15'000.00	2.1
	58'000.00	8.3
EBITDA	141'000.00	20.1
Abschreibungen	50'000.00	7.1
EBIT	91'000.00	13.0
Finanzertrag	2'000.00	0.3
Finanzaufwand	70'000.00	10.0
	68'000.00	9.7
EBT	23'000.00	3.3
Steuern	5'000.00	0.7
OPERATIVER QUARTALSGEWINN	18'000.00	2.6
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.0
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.0
	0.00	0.0
QUARTALSGEWINN	18'000.00	2.6

*) davon alkoholische Getränke CHF 50'000.–

EBITDA Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EBIT Earnings before Interests and Taxes
EBT Earnings before Taxes

Mehrwertsteuerabrechnung

für die bereits eingereichte Abrechnung

Abrechnungsperiode: 3. Quartal

(Bei Korrespondenzen stets angeben)

Zeit von/bis: 1.7. - 30.9.2003

MWST-Nr. [redacted]

zugestellt am: [redacted]

Ref.-Nr. [redacted]

deklarerierter Steuerbetrag: Fr/Rp [redacted]

Herr, Frau, Firma
 Hotel Bluesfar
 Gstaad

stellen wir durch nachstehende Tabelle folgendermassen richtig

I. UMSATZ		Ziffer	Umsatz Fr.	Umsatz Fr.
Total vereinbarte Entgelte (Rechnungsausgang) bzw. total vereinnahmte Entgelte (Zahlungseingang; gemäss schriftlicher Bewilligung)		010	720'000.--	Total Ziff. 010 und 020
Eigenverbrauch		020		720'000.--
Abzüge				
Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a.		040		
Ankaufswerte von Gegenständen beim Vorgehen nach Art. 35 MWSTG (Margenbesteuerung)		042		
Von der Steuer ausgenommene Umsätze nach Art. 18 MWSTG		043	20'000.--	
Entgeltsminderungen bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (z.B. Skonti, Rabatte, Verluste)		044		Total Ziff. 040 bis 045
Diverses		045		20'000.--
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 030 abzüglich Ziff. 050)		060		700'000.--
II. STEUERBERECHNUNG		Steuersatz	Umsatz Fr.	Steuer Fr. / Rp.
Aufteilung Ziffer 060 nach Steuersatzkategorien				
Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch (Normalsatz)	7,6%	070	298'000.--	22'648.--
Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch (reduzierter Satz)	2,4%	071		
Beherbergungsleistungen (Sondersatz)	3,6%	074	402'000.--	14'472.--
Steuerbarer Gesamtumsatz (wie Ziff. 060)		080	700'000.--	
Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach Art. 10 MWSTG (Wert ohne Steuer)	7,6%	090	--	
Total Steuer		100		Steuer Fr. / Rp 37'120.--
Anrechenbare Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		110	5'352.--	
Investitionen und übrigem Betriebsaufwand		111	47'880.--	
Vorsteuerkürzungen (z.B. wegen gemischter Verwendung, Subventionen, Spenden)		130	1'478.67	Total Ziff. 110 und 111 abzgl. 130 51'753.33
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag		150		
Guthaben des Steuerpflichtigen		160	14'633.33	

Der/Die Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit seiner/Ihrer Angaben:

Korrekturrechnung erstellt durch (Name und Vorname / Buchhaltungsteile)

Ort und Datum _____ Telefon _____
 D_MWST Nr. 635-I

Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Fall 1) Hotel Bluestar, Gstaad**Lösung Abstimmung Umsatz 2003**

Umsätze gemäss MWST-Abrechnung						
Quartal	pflichtiger Umsatz	Abzüge	Nettoumsatz	ausgenom. Umsatz	versteuerter Umsatz	Steuern Brutto
1. Quartal 03	-		-	-	-	-
2. Quartal 03	-		-	-	-	-
3. Quartal 03	720'000.00		720'000.00	20'000.00	700'000.00	37'120.00
4. Quartal 03			-		-	
Total	720'000.00		720'000.00	20'000.00	700'000.00	37'120.00

Umsätze gemäss Buchhaltung**MWST-Satz (%)**

Warenenertrag	340'000.00	7.6	25'840.00
abzüglich Frühstückpauschale	-42'000.00	7.6	-3'192.00
Logement	360'000.00	3.6	12'960.00
Frühstückpauschale	42'000.00	3.6	1'512.00
Mietertrag Mitarbeiterwohnungen	20'000.00	-	-
Uebrigter Ertrag	-	7.6	-
	720'000.00		37'120.00
Differenz	-		-

Umsatz Frühstück:

Logiernächte:	2'800
Frühstück pro LN:	15.00

Fall 1) Hotel Bluestar, Gstaad**Lösung Abstimmung Vorsteuern 2003****Vorsteuern gemäss MWST-Abrechnung****zurückgeforderte**

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Vorsteuern
Material- und Dienstleistungsaufwand			5'352.00		5'352.00
Investitionen und übriger Betriebsaufwand			47'880.00		47'880.00
Total			53'232.00		53'232.00

Aufwendungen und Investitionen gemäss Jahresrechnung

	Warenaufwand	Uebrigter Aufwand	Investitionen	Total	Total Vorsteuern
Warenaufwand 2.4 %	52'000.00			52'000.00	1'248.00
Warenaufwand 7.6 %	50'000.00			50'000.00	3'800.00
Dienstleistung 7.6 %	4'000.00			4'000.00	304.00
Uebrigter Betriebsaufwand 7.6 %		105'000.00		105'000.00	7'980.00
Organe Ges. 7.6 %		5'000.00		5'000.00	380.00
Leasing 7.6 %				-	-
Unterhalt/Ersatz 7.6 %		20'000.00		20'000.00	1'520.00
Investitionen 7.6 %			500'000.00	500'000.00	38'000.00
Total	106'000.00	130'000.00	500'000.00	736'000.00	53'232.00

Differenz

Anteil ausgenommener Umsatz am Gesamtumsatz %	2.778	1'478.67
Anteil vorsteuerberechtigter Umsatz %	97.222	51'753.33

Fall 2)

Hotel Gurtenwald, Muri

Das Hotel Gurtenwald in Muri hat im 3. Quartal 2003 bei 4'000 Logiernächten folgende Umsätze erwirtschaftet:

- Restauration CHF 560'000.–
- Logement CHF 440'000.–

Ferner ist Folgendes zu berücksichtigen

- a) Für das Frühstück, das im F + B-Umsatz enthalten ist, werden CHF 12.– berechnet.
- b) Für die Erneuerung der Küche wurden im 3. Quartal CHF 600'000.– investiert. Aus steuerlichen Gründen wurde $\frac{1}{6}$ dem Anlageaufwand belastet. Zusätzlich wurden CHF 200'000.– in neue Mitarbeiterzimmer investiert.
- c) Die Modeboutique im Erdgeschoss ist seit dem 1. Mai 2003 an die Mode Elle AG vermietet. Die Mode Elle AG ist mehrwertsteuerpflichtig. Das Hotel Gurtenwald hat in die an die Mode Elle AG vermieteten Räumlichkeiten im 3. Quartal 2003 CHF 100'000.– investiert.
- d) Im Dienstleistungsaufwand sind CHF 10'000.– steuerpflichtige Aufwände enthalten.
- e) Von der Unternehmensleitung entfallen CHF 10'000.– auf Beratungskosten. Der Rest betrifft Kosten der Direktion und Verwaltung.
- f) Im Anlageaufwand sind CHF 10'000.– Salär des Gärtners enthalten.
- g) Der Eigenverbrauch für die Mitarbeiterverpflegung ist in diesem Beispiel nicht als Umsatz zu berücksichtigen.
- h) Der Finanzertrag ist in diesem Beispiel nicht als Umsatz zu berücksichtigen.
- i) Weitere Angaben können der Erfolgsrechnung entnommen werden.

Erstellen Sie die MWST-Abrechnung für das 3. Quartal?

Fall 2) Hotel Gurtenwald, Muri

Erfolgsrechnung 3. Quartal: 1. Juli - 30. September 2003

	3. Quartal 2003	
	CHF	%
BETRIEBSERTRAG (UMSATZ)		
Warenertrag (Restauration)	560'000.00	56.0
Dienstleistungsertrag (Beherbergung)	440'000.00	44.0
Übriger Betriebsertrag	0.00	0.0
	1'000'000.00	100.0
Warenaufwand *)	168'000.00	16.8
Dienstleistungsaufwand	20'000.00	2.0
Mitarbeiteraufwand	350'000.00	35.0
Übriger Betriebsaufwand	130'000.00	13.0
	668'000.00	66.8
BETRIEBSERGEBNIS I	332'000.00	33.2
Aufwand Unternehmensleitung	50'000.00	5.0
Anlageaufwand	150'000.00	15.0
Mietertrag Mitarbeiterwohnungen	20'000.00	2.0
Mietertrag Boutique Mode Elle	20'000.00	2.0
Mietaufwand	15'000.00	1.5
	145'000.00	14.5
EBITDA	187'000.00	18.7
Abschreibungen	50'000.00	5.0
EBIT	137'000.00	13.7
Finanzertrag	2'000.00	0.2
Finanzaufwand	100'000.00	10.0
	98'000.00	9.8
EBT	39'000.00	3.9
Steuern	5'000.00	0.5
OPERATIVER QUARTALSGEWINN	34'000.00	3.4
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.0
Ausserordentlicher Aufwand (Rechtsaufwand)	50'000.00	5.0
	50'000.00	5.0
QUARTALSVERLUST	-16'000.00	-1.6

*) davon alkoholische Getränke CHF 60'000.–

EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EBIT	Earnings before Interests and Taxes
EBT	Earnings before Taxes

Mehrwertsteuerabrechnung

für die bereits eingereichte Abrechnung

Abrechnungsperiode: 3. Quartal

(Bei Korrekturen stets angeben)

Zeit von/bis: 1.7. - 30.9.2003

MWST-Nr.: [redacted]

zugestellt am:

Ref.-Nr.: [redacted]

deklarerter Steuerbetrag: Fr/Rp [redacted]

Herr, Frau, Firma
 Hotel Gurtenwald
 Muri

stellen wir durch nachstehende Tabelle folgendermassen rich

I. UMSATZ	Ziffer	Umsatz Fr.	Umsatz Fr.
Total vereinbarte Entgelte (Rechnungsausgang) bzw. total vereinnahmte Entgelte (Zahlungseingang; gemäss schriftlicher Bewilligung)	010	1'040'000.--	Total Ziff. 010 und 020
Eigenverbrauch	020		1'040'000.--
Abzüge			
Exporte, Leistungen im Ausland und Leistungen nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a.	040		
Ankaufswerte von Gegenständen beim Vorgehen nach Art. 35 MWSTG (Mergenbesteuerung)	042		
Von der Steuer ausgenommene Umsätze nach Art. 18 MWSTG	043	20'000.--	
Entgeltminderungen bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (z.B. Skonti, Rabatte, Verkäufe)	044		Total Ziff. 040 bis 045
Diverses	045		20'000.--
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 030 abzüglich Ziff. 050)	080		1'020'000.--
II. STEUERBERECHNUNG	Steuerz.	Umsatz Fr.	Steuer Fr. / Rp.
Aufteilung Ziffer 080 nach Steuersatzkategorien			
Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch (Normalsatz)	7,6% 070	532'000.--	40'432.--
Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch (reduzierter Satz)	2,4% 071		
Behälterungsdienstleistungen (Sondersatz)	3,6% 074	488'000.--	17'568.--
Steuerbarer Gesamtumsatz (wie Ziff. 080)	080	1'020'000.--	
Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach Art. 10 MWSTG (Wert ohne Steuer)	7,6% 090		
Total Steuer	100		Steuer Fr. / Rp 58'000.--
Anrechenbare Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	110	7'912.--	
Investitionen und übrigen Betriebsaufwand	111	70'680.--	
Vorsteuerkürzungen (z.B. wegen gemischter Verwendung, Subventionen, Spender)	130	1'511.38	Total Ziff. 110 und 111 abzgl. 1 77'080.62
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag	150		
Guthaben des Steuerpflichtigen	160	19'080.62	

Der/Die Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:

Korrekturrechnung erstellt durch (Name und Vorname / Buchhaltungstelle)

Ort und Datum
 D_MWST Nr. 535-I

Telefon

Rechtserbindliche Unterschrift

Fall 2) Hotel Gurtenwald, Muri**Lösung Abstimmung Umsatz 2003**

Umsätze gemäss MWST-Abrechnung						
Quartal	pflichtiger Umsatz	Abzüge	Nettoumsatz	ausgenom. Umsatz	versteuerter Umsatz	Steuern Brutto
1. Quartal 03	-		-	-	-	-
2. Quartal 03	-		-	-	-	-
3. Quartal 03	1'040'000.00		1'040'000.00	20'000.00	1'020'000.00	58'000.00
4. Quartal 03			-		-	
Total	1'040'000.00	-	1'040'000.00	20'000.00	1'020'000.00	58'000.00

Umsätze gemäss Buchhaltung

		MWST-Satz (%)	
Warenertrag	560'000.00	7.6	42'560.00
abzüglich Frühstückpauschale	-48'000.00	7.6	-3'648.00
Logement	440'000.00	3.6	15'840.00
Frühstückpauschale	48'000.00	3.6	1'728.00
Mietertrag Mitarbeiterwohnungen	20'000.00	-	-
Uebrigter Ertrag (Mode Elle)	20'000.00	7.6	1'520.00
	1'040'000.00		58'000.00
Differenz	-		-

Umsatz Frühstück:

Logiernächte:	4'000
Frühstück pro LN:	12.00

Fall 2) Hotel Gurtenwald, Muri**Lösung Abstimmung Vorsteuern 2003**

Vorsteuern gemäss MWST-Abrechnung	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	zurückgeforderte Vorsteuern
Material- und Dienstleistungsaufwand			7'912.00		7'912.00
Investitionen und übriger Betriebsaufwand			70'680.00		70'680.00
Total			78'592.00		78'592.00

Aufwendungen und Investitionen gemäss Jahresrechnung

	Warenaufwand	Uebrigter Aufwand	Investitionen	Total	Total Vorsteuern
Warenaufwand 2.4 %	108'000.00			108'000.00	2'592.00
Warenaufwand 7.6 %	60'000.00			60'000.00	4'560.00
Dienstleistung 7.6 %	10'000.00			10'000.00	760.00
Uebrigter Betriebsaufwand 7.6 %		130'000.00		130'000.00	9'880.00
Organe Ges. 7.6 %		60'000.00		60'000.00	4'560.00
Leasing 7.6 %				-	-
Unterhalt/Ersatz 7.6 %		140'000.00		140'000.00	10'640.00
Investitionen 7.6 %			600'000.00	600'000.00	45'600.00
Total	178'000.00	330'000.00	600'000.00	1'108'000.00	78'592.00

Differenz

Nicht MWST-pflichtig:

200'000.00

Anteil ausgenommener Umsatz am Gesamtumsatz %
 Anteil vorsteuerberechtigter Umsatz %

1.923
98.077

1'511.38
77'080.62